

## Sonderauszug für Zwecke der Grundsteuer

Erstellt am 06.03.2023

## Flurstück 218, Flur 1, Gemarkung Remda

Gebietszugehörigkeit: Gemeinde Rudolstadt

Kreis Saalfeld-Rudolstadt

Gemarkung: Remda
Gemarkungsnummer: 164175

Flur: 1
Flurstück Zähler: 218

Flurstück Nenner:

Lage: Altremdaer Straße 1

Fläche: 5508 m<sup>2</sup>

Bodenrichtwert: Stichtag: 01.01.2022, Bodenrichtwert: 28 Euro/m², Entwicklungszustand:

baureifes Land, Nutzungsart: gemischte Baufläche, Fläche (ggf. Anteil am

Flurstück): 1241 m<sup>2</sup>

Stichtag: 01.01.2022, Bodenrichtwert: 0,60 Euro/m², Entwicklungszustand: Fläche der Land- oder Forstwirtschaft, Nutzungsart: Ackerland, Fläche (ggf.

Anteil am Flurstück): 4267 m²

Gesetzliche Klassifizierung: Landwirtschaftliche Nutzung: 4270 m²

Fläche anderer Nutzung: 1238 m²

Ertragsmesszahl: 1281

## Hinweise zum Auszug:

Dieser Auszug gibt den aktuellen Stand der Informationen aus dem Liegenschaftskataster wieder. Bitte beachten Sie, dass Ihre Erklärungspflicht für die Grundsteuer zum 1.1. eines Jahres besteht. Deshalb sind allein die tatsächlichen Verhältnisse am 1.1. maßgeblich. Bitte tragen Sie diese in der Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts (Feststellungserklärung) ein, auch wenn die tatsächlichen Verhältnisse von den Angaben im vorliegenden Sonderauszug abweichen.

Nicht in jeder Gemarkung sind Fluren vorhanden und nicht jedes Flurstückskennzeichen hat auch einen Flurstücks-Nenner. Bitte lassen Sie in dem Fall das entsprechende Feld in der Feststellungserklärung frei und nehmen Sie keine Eintragung vor.

Die Angaben zur Tatsächlichen Nutzung, gesetzlichen Klassifizierung sowie der Bodenschätzung wurden für die Flurstücke mithilfe von komplexen Flächenverschneidungen ermittelt. Daher können bei diesen Angaben sowie bei der daraus resultierenden Ertragsmesszahl Rundungsungenauigkeiten auftreten.

Der Bodenrichtwert in diesem Auszug bezieht sich auf die Wertverhältnisse im Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 2022. Dieser Wert gilt für den gesamten siebenjährigen Hauptfeststellungszeitraum. Die Angaben zum Bodenrichtwert sind einzig auf die Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts (Anlage Grundstück) ausgerichtet. Der Bodenrichtwert und die dazugehörige Fläche sind auch dann in die Erklärung (Anlage Grundstück) einzutragen, wenn die zum Bodenrichtwert angegebene Nutzungsart von der Nutzung Ihres Grundstücks abweicht. Die Angaben zum Bodenrichtwert in diesem Auszug haben nicht den Charakter einer amtlichen Bodenrichtwertauskunft.